

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sozialpädagogischer Dienst
Landkreis Vorpommern-Rügen

Fachtag Frühe Hilfen
„Gemeinsam die Krise meistern“
09.11.2022



Rechtsgrundlage Inobhutnahme

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme (ION) von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert

und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann

oder 3.

ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.



Befugnisse im Rahmen einer Inobhutnahme

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) [...] Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen [...]

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. [...]



Zuständigkeit & Selbstverständnis

Örtliche Zuständigkeit:

- Örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält
- für unbegleitete minderjährige Ausländer nach Zuweisung durch die zuständige Landesbehörde MV

Selbstverständnis

- Sinn und Inhalt der Inobhutnahme sind die Schutzgewährung und die sozialpädagogische Krisenintervention
- Dauer einer Inobhutnahme gesetzlich nicht festgeschrieben, es sollte sich aber um eine kurzfristige - da vorläufige - Schutzmaßnahme handeln
- Inobhutnahme-Verfahren ist umfassend und sorgfältig zu dokumentieren



- Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes oder des/der Jugendlichen (Selbstmelder/in): keine Begründung erforderlich, ausreichend ist das subjektive Schutzbedürfnis
- Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Kind oder den/die Jugendliche/n: wenn Gefahr nicht anders abgewendet werden kann
→ vorher Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- Die Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (umA), immer sofort: Familiengericht wegen Vormundschaft anrufen

Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme

- bei einer geeigneten Person
 - bei einer Bereitschaftspflegestelle
 - in einer Einrichtung (Kinder- oder Jugendnotdienst oder in stationären Einrichtungen, welche eine entsprechende Betriebserlaubnis und Leistungsvereinbarung haben (vorrangig Kindernotdienst und Jugendnotdienst)
- Die Ressourcen in Familie/ Umfeld für eine Unterbringung des Kindes der/des Jugendlichen werden im Vorfeld geprüft
- Nach Möglichkeit Begleitung des Kindes zur ION durch die Eltern oder durch eine Bezugsperson, sofern diese Person die Inobhutnahme „mittragen“ / hilfreich für das Kind sind
- Persönliche Gegenstände, die das Kind unterstützen (Stofftier, Kleidung...)
- Bei Aufnahme in der ION-Stelle werden direkt oder spätestens am nächsten Werktag die wichtigsten Rahmenbedingungen vereinbart (Aufträge, Kontakte, Schulbesuch u. ä.).



Aufgaben des Sozialpädagogischen Dienstes während einer Inobhutnahme

- Alters- und situationsangemessene Begleitung und Beratung der Kinder und Jugendlichen
- Abstimmung zu Kontakten und Kommunikation des Kindes oder Jugendlichen mit den Sorgeberechtigten und auch mit Dritten (Wünsche und Vorstellungen der Sorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.)
- Information der Sorgeberechtigten über die Inobhutnahmestelle
- Unterstützung für die Sorgeberechtigten
- mindestens alle 2 Wochen persönlicher Kontakt zum Kind bei längeren ION
- Beschleunigter Clearingprozess und ggf. Hilfeplanung
- Intensive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten am Prozess der Perspektivklärung

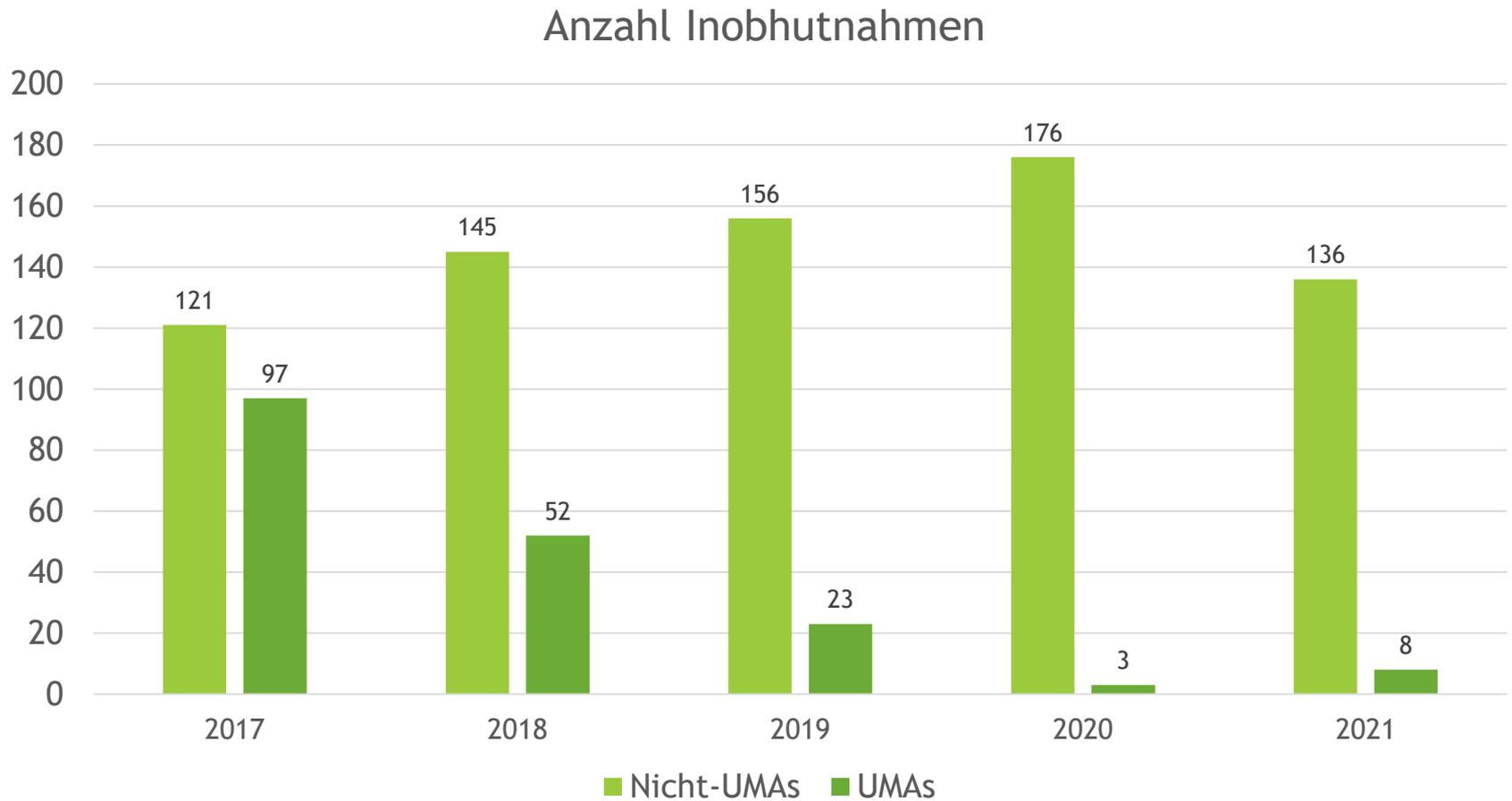


Wann wird eine Inobhutnahme beendet?

- die Gründe für die Inobhutnahme liegen nicht mehr vor
→ Übergabe an die Personensorgeberechtigten
- Entscheidungen über die Hilfestellung nach dem SGB VIII und die Überleitung in eine andere Hilfeform



Entwicklung Anzahl Inobhutnahmen

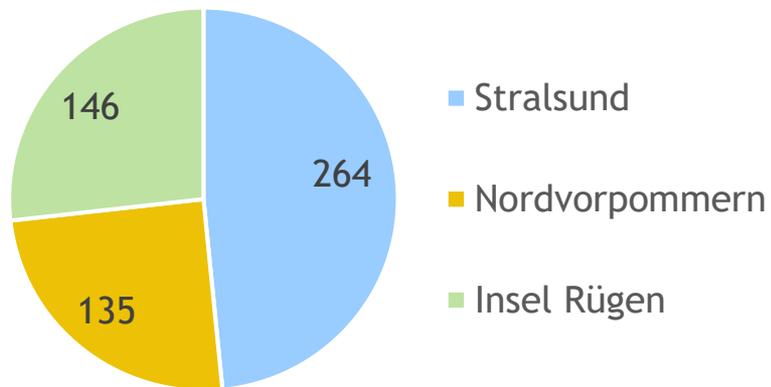


Auswertungen zu 311 Inobhutnahmen aus den Jahren 2020/2021

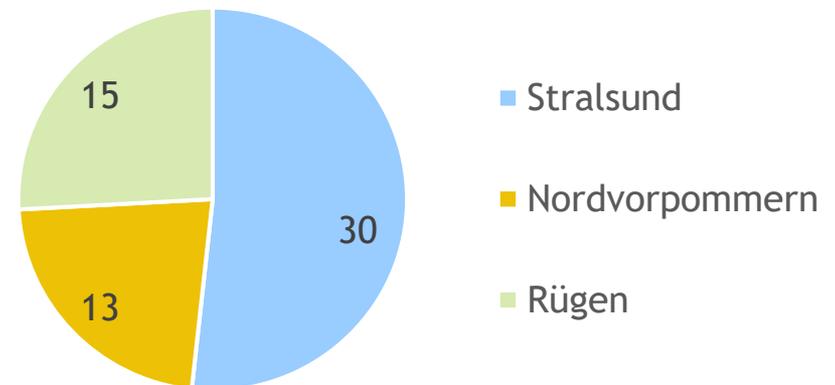
- 11 unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche = 3,5 %
- 38 Kinder und Jugendliche anderen Regionen = 12,2 %
- Alter der Kinder und Jugendlichen:
 - 0 bis 5 Jahre: 81 = 26 %
 - 6 bis 11 Jahre: 67 = 22 %
 - 12 bis 17 Jahre: 163 = 52 %
- Geschlecht der Kinder und Jugendlichen:
 - 146 Mädchen = 47 %
 - 165 Jungen = 53 %

Verteilung nach Regionen Quartale I-III 2022

Anzahl Meldungen Kindeswohlgefährdung

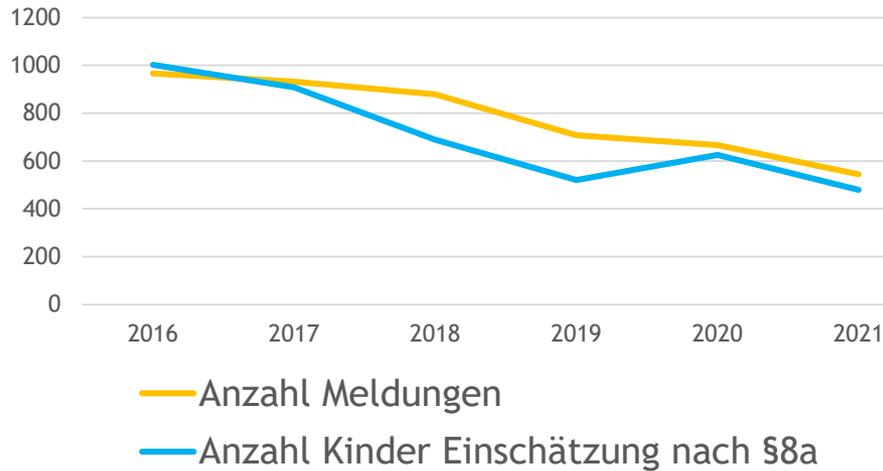


Anzahl Inobhutnahmen

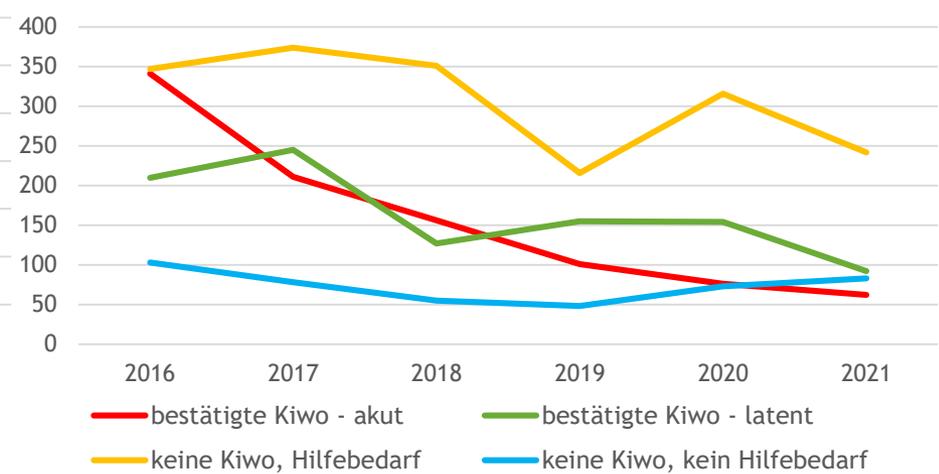


Entwicklung über die letzten 6 Jahre

Anzahl Meldungen



Ergebnis Gefährdungseinschätzung



Gemeinsam die Krise meistern

- Während und nach Lockdowns keine signifikanten Veränderungen der Kennzahlen
 - Installierte Hilfen (auch ambulante) wurden durchgehen erbracht
- Subjektiv haben wir „nach“ Corona eine Situation, die Familien zerrütteter zurückgelassen hat als vorher
 - Anstieg kompensatorischer Einzelfallhilfen ist zu erwarten
 - Verringerte Netzwerkressourcen aufgrund prekärer Fachkräftelagen in angrenzenden Leistungssegmenten (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie aber auch Schulen, Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Hebammen usw.)
- Netzwerkarbeit hat durch Corona gelitten
 - Stärkung der Netzwerke um Problemlagen frühzeitig zu erkennen
 - Funktionierende Netzwerke vermeiden Einzelfallhilfen und Kindeswohlgefährdungen
 - Starke Netzwerke sind Voraussetzung um notwendige und geeignete Hilfen auch zukünftig erbringen zu können (Fachkräftemangel)